

Satzung der Fachwarte Obst und Garten Ravensburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fachwarte Obst und Garten Ravensburg e.V.“, nachstehend kurz Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist in Ravensburg.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

§ 2 Ziele/Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein wird von Fachwarten aus Oberschwaben gebildet und setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg e.V. (LOGL) in Stuttgart angeschlossen.
- (3) Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - (a) Förderung des Obstbaus unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.
 - (b) Förderung der Gartenkultur, mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus, zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung.
 - (c) Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei.
 - (d) Förderung der Heimatpflege.
 - (e) Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.
 - (f) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- (4) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - (a) Fortlaufende Weiterbildung der Mitglieder.
 - (b) Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen.
 - (c) Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
 - (d) Öffentlichkeitsarbeit.
 - (e) Förderung und Erhaltung der heimischen Obstwiesen als Beitrag zum Naturschutz, zur Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege.
 - (f) Förderung der Gartenkultur und des Liebhaberoftbaus.

- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Allgemeines

- (a) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.
- (b) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder.
- (c) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, sofern sie die Ausbildung zum „Fachwart für Obst und Garten“ nach Maßgabe des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. erfolgreich abgeschlossen hat.
- (d) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Aufnahme

- (a) Der Antrag auf Aufnahme ist in Schriftform an den Vorstand zu richten.
- (b) Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.

(3) Beendigung

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (b) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist spätestens drei Monate zum Ende des Kalenderjahres für das Ende des Kalenderjahres zulässig. Wird der Austritt verspätet erklärt, so wird der Austritt erst zum Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam.
- (c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es sich wiederholt oder grob unkameradschaftlich verhalten hat.
 - es den Verein geschädigt oder sonst in grober Weise oder wiederholt gegen die Vereinsinteressen, insbesondere Bestimmungen der Satzung, verstoßen hat.
 - es mit dem Jahresbeitrag seit sechs Monaten in Verzug ist.
- (d) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

- (e) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorstandschaft

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Dies geschieht jeweils durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem Vorstand, ggf. nach näherer Maßgabe einer Ehrungsordnung (siehe § 9).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Einrichtungen/Gerätschaften des Vereins stehen allen Mitgliedern zur pfleglichen Benutzung für Vereinszwecke zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - (a) Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
 - (b) an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen.
 - (c) Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - (a) Die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Organe sowie geltende Vereinsordnungen zu befolgen, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
 - (b) die Einrichtungen/Gerätschaften des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen.
- (4) Mitgliedsbeiträge
 - (a) Von allen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - (b) Er wird entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung jährlich im Januar per Bankeinzug eingezogen.
 - (c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Beirat

Die Vorstandschaft wird aus Vorstand und Beirat gebildet.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Organ des Vereins für folgende Aufgaben zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung des Vorstands / Beirats / Kassenprüfer.
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des 1. Vorsitzenden, Kassier, Schriftführer.
 - (c) Entlastung des Vorstands.
 - (d) die Beschlussfassung über Anträge.
 - (e) die Beschlussfassung über die Aufstellung und Änderung von Vereinsordnungen.
 - (f) die Festsetzung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages.
 - (g) die Ernennung von Ehrenvorständen.
 - (h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
 - (i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn der Vorstand eine solche beschließt, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (4) Die Einladung zur Versammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich/per Email an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannte Adresse/Email-Adresse unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Anträge zur Mitgliederversammlung spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim 1. Vorstand schriftlich einzureichen sind.
- (6) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag rechtzeitig beim 1. Vorstand (spätestens sieben Tage vor der Versammlung) ein, ist der Tagesordnungspunkt zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, entscheidet nach billigem Ermessen der anwesende Vorstand über die Aufnahme zur Tagesordnung. Unberücksichtigt bleiben nach erfolgter Einberufung grundsätzlich Anträge auf Satzungsänderungen sowie Vereinsauflösung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (8) Beschlussfassung
 - (a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

- (b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (c) Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (d) Eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für:
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
- (e) Die Abstimmungen bei Wahlen erfolgen geheim; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Hat (bei Einzel- oder Gesamtwahlen) im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (f) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches den Ort und die Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.

§ 7 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Ersatz von Auslagen, Kosten und Aufwendungen kann in einer gesonderten Finanz- bzw. Spesenordnung geregelt werden. Hierin kann die Vorstandschaft insbesondere im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und im Rahmen der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Ausübung von Vereinsämtern gewähren.

(2) Zusammensetzung

- (a) Die Vorstandschaft wird gebildet von Mitgliedern des Vorstands und Mitgliedern des Beirats.
- (b) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender als Stellvertreter
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - zwei Beisitzer
- (c) Der Beirat besteht aus:
 - Ausbildungsleiter
 - Person für die Öffentlichkeitsarbeit
 - Geschäftsführer

- (d) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, sowie der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einem zu erwartenden Geschäftswert von (brutto) über 500,- EUR (im Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen innerhalb eines Geschäftsjahres) ist im Innenverhältnis ein Beschluss des Vorstands erforderlich.
- (e) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.
- (f) Der Beirat hat nur beratende Funktion und kein Stimmrecht bei Abstimmungen.
- (g) Die Mitglieder des Beirats werden durch Vorstandsbeschluss ernannt.
- (h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind – auch dann, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (i) Die Vereinigung mehrerer Vorstandschaftsämter in einer Person ist zulässig, mit Ausnahme der Vorstandsämter 1./2. Vorsitzender, welche – abgesehen von vorübergehenden, kommissarischen Besetzungen nach § 7.(2). c. – nicht zusammenfallen dürfen. In diesen Fällen hat das betreffende Mitglied jedoch nur eine Stimme bei der Fassung von Vorstandsbeschlüssen.
- (j) Jedes Vorstandsmitglied kann, in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern, je nach Bedarf, eine weitere sachkundige Person zur Beratung hinzuziehen. Diese Personen haben nur beratende Funktion und dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen.

(3) Wahl und Amtszeit

- (a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei das Wahlverfahren der Blockwahl zulässig ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands werden zeitversetzt, jeweils für die Amtsdauer von drei Jahren, gewählt wie folgt:
 - Ab dem Jahr 2024
 - der 1. Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der 2. Beisitzer
 - der 1. Kassenprüfer
 - Ab dem Jahr 2025
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassier
 - der 1. Beisitzer
 - der 2. Kassenprüfer
- (b) Um den Turnus zu ermöglichen oder zu gewährleisten, können Vorstandsmitglieder auch für eine Amtsdauer von weniger als drei Jahren gewählt werden; laufende Amtszeiten verkürzen sich erforderlichenfalls entsprechend.

- (c) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, so wählt die auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgende Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für eine Amtsdauer, die der restlichen Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds entspricht, so dass der Turnus nach Ziff. a.) gewahrt bleibt. Bis zur Ersatzwahl kann der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bestellen.
- (d) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(4) Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (a) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, falls diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung.
 - Erstellung des Jahresberichtes des Kassiers.
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (siehe § 9).
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(5) Beschlussfassung des Vorstands

- (a) Vorstandsschaftssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich (per Brief oder per Mail) oder telefonisch mit angemessener Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind sämtlichen Vorstandsschaftsmitgliedern rechtzeitig mitzuteilen. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide genannten Personen verhindert sein, dann wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Sitzungsleiter aus ihren Reihen.
- (b) Außerhalb förmlich einberufener Vorstandsschaftssitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht ihnen eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, per Fax oder sonstige technische Weise oder mündliche, auch fernmündliche oder audiovisuelle Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Ebenso können Beschlüsse in kombinierten Abstimmungsverfahren, d.h. durch Kombination unterschiedlicher, nach dieser Satzung zulässiger, Abstimmungsformen (insb. Kombination physischer Versammlungen und sonst gestatteter Formen) sowie „auf Raten“ (etwa durch Einholung der Zustimmung einzelner, z. B. Vorsitzender besucht jedes Vorstandsschaftsmitglied reihum) geschlossen werden.
- (c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme- auch wenn es mehrere

Vorstandschäftsämter bekleidet. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sollte der Sitzungsleiter von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, so steht seinem Vertreter der Schlussscheid zu.

- (d) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll muss innerhalb von vier Wochen an alle Vorstandschäftsmitglieder zur Information versandt werden.

Anmerkungen zum Protokoll müssen bis zur nächsten Sitzung schriftlich vorgebracht werden. Sie werden dann bekannt gegeben, bzw. diskutiert und dem Protokoll der vorhergehenden Sitzung angehängt.

§ 8 Kassenführung

- (1) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Er ist für die Einziehung der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Zahlungen sind im Einvernehmen mit dem Vorstand zu leisten. Über Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (2) Die Jahresrechnung, die Kasse und die Kassenführung wird einmal jährlich von zwei bestellten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei hinsichtlich der Wahlmodalitäten die Regelungen zur Wahl des Vorstands entsprechend gelten. Die Prüfung der Jahresrechnung, der Kasse und die Kassenführung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Vereinsordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins kann sich der Verein Ordnungen geben. Denkbar sind exemplarisch, jedoch nicht abschließend:
- (a) eine Wahl- und Abstimmungsordnung (zur Regelung der Modalitäten bei Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes).
 - (b) eine Ehrungsordnung (zur Regelung von Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften).
 - (c) eine Geschäftsordnung (zur Regelung der Arbeits- und Verfahrensweise der Vorstandschafft).
 - (d) eine Datenschutzordnung (zur Regelung datenschutzrechtlicher Aspekte).
 - (e) eine Veranstaltungsordnung (zur Regelung von Teilnahme und Ablauf der Vereinsveranstaltungen).
 - (f) eine Finanz- und / oder Spesenordnung (zur Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insb. Auslagen, Aufwendungen und Spesen von Vereinsorganen).

- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, werden von den Vereinsmitgliedern jedoch ebenfalls als verbindlich anerkannt.
- (3) Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und können von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Änderungen, die vom Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit der Satzung oder vom Finanzamt zum Erhalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden.
In der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg e.V. (LOGL) als steuerbegünstigte Vereinigung zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei, Förderung der Heimatpflege, Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.
- (5) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (4) Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

Ravensburg, den _____

1. Vorsitzender _____

2. Vorsitzender _____

Kassier _____